

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 22 -

Nr. 5

Dingolfing, 21. Februar

2019

Wasserrecht;

Umgestaltung Forstergraben und Erweiterung Rückhaltebecken (FINr. 315, Gem. Moosthenning) durch die Gemeinde Moosthenning

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der BMW AG, Karl Dompert-Straße 1, 84130 Dingolfing, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für den Bau von Krafffahrzeugmotoren im Werk 02.20 auf den Grundstücken FINrn. 1807/1, 1807/2, 1808/2, 1814/3, 1823, 1828, 1838 der Gemarkung Dingolfing

Vollzug der Jagdgesetze;

öffentliche Hegeschau 2019

42-641/4/2/6-B 231

Wasserrecht;

Umgestaltung Forstergraben und Erweiterung Rückhaltebecken (FINr. 315, Gem. Moosthenning)
durch die Gemeinde Moosthenning

Die Gemeinde Moosthenning hat die Umgestaltung des Forstergrabens und Erweiterung des Rückhaltebeckens (FINr. 315, Gem. Moosthenning) beantragt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben.

Dingolfing, 15.02.2019

Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2-16.49

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der BMW AG, Karl Dompert-Straße 1, 84130 Dingolfing, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren im Werk 02.20 auf den Grundstücken FINrn. 1807/1, 1807/2, 1808/2, 1814/3, 1823, 1828, 1838 der Gemarkung Dingolfing

Öffentliche Bekanntmachung

Die BMW AG, Karl-Dompert-Straße 1, 84130 Dingolfing, beantragte unter Vorlage von Plänen und Erläuterungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für den Bau von Kfz-Motoren mit einer Leistung von maximal 1.000.000 Stück je Jahr im Werk 02.20 auf den Grundstücken FINrn. 1807/1, 1807/2, 1808/2, 1814/3, 1823, 1828, 1838 der Gemarkung Dingolfing.

Mit der Inbetriebnahme zusätzlicher Lagerhallen an anderer Stelle kann auf die Lagerräume im Werk 02.20 verzichtet werden. Die frei werdenden Gebäude und Hallenbereiche im Werk 02.20 sollen künftig auch für die Fertigung von Kfz-Motoren genutzt werden.

Die bereits bestehende Motorfertigung im Hallenkomplex Gebäude 86 unterschreitet derzeit die Kapazitätsgrenze nach Nr. 3.24 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV von 100.000 Stück je Jahr.

Ab dem Jahr 2019 sollen sukzessive weitere Fertigungskapazitäten geschaffen werden. Dazu werden Umbauten in bestehenden Hallen erfolgen und Anlagen sowie Nebeneinrichtungen zum Bau und zur Montage von Kfz-Motoren errichtet werden.

Zu den Nebeneinrichtungen der Anlage gehören u. a. die Kälteversorgung für verschiedene Prozesse sowie Lager für Fertig- und Zulieferprodukte, Parkplätze und Anlagen zum Tränken von Gegenständen mit Harzen.

Neben der Genehmigung gem. § 4 BImSchG beantragte die BMW AG gem. § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen:

- vorbereitende Maßnahmen zur Einrichtung der Baustellen
- Aufstellen von Baustellen- und Umkleidecontainern
- Anpassungen und Neubau der bestehenden Abluft- und raumluftechnischen Anlagen, auch über Dach
- Veränderungen im Inneren des Gebäudes (Anpassungen der Sozialräume)
- Bau des Verladetunnels, Gebäude 86.4, Bau der Aufzugsanlage sowie die in den Bauantragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen
- Aufbau des Stahlbaus für die Verdunstungskühlanlagen sowie der zugehörigen Anlagentechnik
- Demontage von Decken- und Wandbereichen für die Anlagentechnik
- Einbringung und Aufbau der Anlagentechnik für die technische Gebäudeausrüstung
- Einbringung der Anlagentechnik für die Fertigungs- und Beschichtungsanlagen sowie
- den Probetrieb der Anlage.

Der Probetrieb ist ab 01.07.2019, der Regelbetrieb der Anlage ist ab 01.12.2019 geplant.

Aufgrund des erstmaligen Überschreitens der Kapazitätsschwelle von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr ist die gesamte Anlage für den Bau von Kfz-Motoren genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 3.24, 5.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

**von Freitag, den 01.03.2019,
bis einschließlich Montag, den 01.04.2019,**

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 226,
Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing,

während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme aus.

2. **Von Freitag, den 01.03.2019, bis einschließlich Montag, den 15.04.2019,** können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Erhobene Einwendungen werden der BMW AG bekanntgegeben. Der Einwendungsführer/die Einwendungsführerin kann verlangen, dass Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
4. Die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt
am Donnerstag, den 02.05.2019, im Landratsamt Dingolfing-Landau.

Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Dingolfing-Landau nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert bekannt gemacht.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dingolfing, 18.02.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

31-753-3/3 Wa

Vollzug der Jagdgesetze;
öffentliche Hegeschau 2019

Allgemeinverfügung

Die Revierinhaber werden verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau

des Jagdschutz- und Jägervereins
Landau

am 16. März 2019 um 18:00 Uhr im Gasthaus
Schachtner, Oberhöcking, 94405 Landau

der BJV-Kreisgruppe Dingolfing

am 22. März 2019 um 19:00 Uhr Landgasthof
Räucherhansl in Oberteisbach, 84130 Dingolfing

vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dingolfing, 21.02.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat